

Die  
„Weißeritz-Zeitung“  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. —  
Preis vierteljährlich 1 R.  
25 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
nahmen, Postboten, sowie  
die Agenten nehmen Be-  
stellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei den  
bedeutenden Auflagen des  
Blattes eine sehr wick-  
lige Verbreitung finden,  
werden mit 10 Pfg. bis  
Spaltenzeile oder deren  
Raum berechnet. — Zu-  
bellarische und complete  
Inserate mit entsprechen-  
dem Aufschlag. — Ein-  
sundt, im redaktionellen  
Zettel, die Spaltenzeile  
20 Pfg.

## Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die königlichen Amtsgerichte und die Stadträte  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 32.

Donnerstag, den 14. März 1889.

55. Jahrgang.

### Zur Frage des Sozialistengesetzes.

Schon seit längerer Zeit sind Gerüchte aufgetaucht, nach denen sich die Reichsregierung mit dem Gedanken tragen soll, das jetzige Ausnahmengesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie aufzuheben und durch eine Novelle zum Strafgesetzbuch zu ersetzen. Aus den der Reichsregierung nahe stehenden Presseorganen hat sich bis jetzt zwar noch nicht entnehmen lassen, inwieweit diese Gerüchte begründet sind, vielleicht darf aber gelegentlich der Erörterung über die Rechenschaftsberichte betreffs Ausführung des Sozialistengesetzes, mit welchem Gegenstande sich der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritte am Mittwoch zu beschäftigen haben wird, Erklärungen der Regierung darüber, wie sie sich zu der angeregten Aufhebung oder wenigstens Milderung des Sozialistengesetzes stellt, entgegengelesen werden. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der nun fast elfjährige Ausnahmezustand, unter welchem sich die sozialdemokratische Partei in Deutschland befindet, nicht vermocht hat, ihr Anwachsen wesentlich zu beeinträchtigen, im Gegenteil, die Zahl ihrer Anhänger nimmt von Jahr zu Jahr zu — die Reichstagswahlen bewiesen dies schlagend — und ob dieser Thatsache gegenüber die jetzigen Ausnahmemaßregeln noch am Platze sind, möchte da fast zu bezweifeln sein. Allerdings galt es bei dem ersten Erlasse des Sozialistengesetzes im Jahre 1878, zunächst den immer bedenklicheren Auswüchsen des Treibens der sozialdemokratischen Agitatoren, wie sich solche in der sozialdemokratischen Presse, in Vereinen, Versammlungen u. s. w. mehr und mehr kundgaben, energisch entgegenzutreten. Die schandwürdigen Attentate eines Nobiling und eines Hödel gegen Kaiser Wilhelm I. mußten unbedingt den Begehren der sozialdemokratischen Apostel aufs Konto gesetzt werden und der hierdurch tief erregten öffentlichen Meinung Deutschlands wurde durch den Erlaß des Sozialistengesetzes unverkennbar eine Genußthung gewährt. Die in der That erreichte Eindämmung der sozialistischen Agitation und hierdurch erzeugte äußerliche Ruhe in der Umsturzpartei, verleitete jedoch die Regierung offenbar zu der Annahme, daß auch durch das Ausnahmengesetz den sozialdemokratischen Bestrebungen allmählich der Boden entzogen werden könnte und somit das von den Bebel, Liebknecht und ihren Genossen entzündete unheimliche Feuer in den untersten Volksschichten schließlich auf einen engen Kreis beschränkt bleiben würde. Diese Rechnung aber stellt sich allgemach als trügerisch heraus, gerade die Eingrenzung der sozialdemokratischen Agitationen nach Außen hat nur eine um so straffere Organisation der Partei nach Innen zur Folge gehabt, jetzt wird von den Leitern und Vertrauensmännern derselben um so eifriger im Geheimen „gearbeitet“ und gewählt und daß diese geheime Agitation viel gefährlicher ist, als die offene, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Bei den letzten allgemeinen Reichstagswahlen ist bekanntlich eine überraschend starke Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen zu Tage getreten und fast jede seitdem stattgefundene Nach- oder Ersatzwahl, bei der die Sozialdemokraten überhaupt selbstständig vorgehen, hat diese bedenkliche Erscheinung ebenfalls immer wieder hervortreten lassen. Diesem Stande der Dinge gegenüber erscheint der praktische Nutzen des Sozialistengesetzes in seinem jetzigen Umfange denn doch fraglich und gilt es außerdem zu berücksichtigen, daß der Ausnahmezustand, unter welchem sich Hunderttausende von Bürgern befinden, sie mit den bestehenden Verhältnissen nichts weniger als auszuföhnen vermag. Es wäre daher nur begreiflich, wenn man sich, wie es heißt, in den Kreisen der Reichsregierung schon seit geraumer Zeit ernstlich mit der Frage beschäftigt, ob nicht das bisherige Sozialistengesetz als solches aufzuheben sei und durch Bestimmungen, die sich mehr dem allgemeinen Rechte anschließen, ersetzt werden

könnte. Gewiß wird kein einsichtiger Beurtheiler der Verhältnisse verlangen, daß die Ausschreitungen der Sozialdemokratie innerhalb des Rahmens des jetzt bestehenden Strafgesetzbuches bekämpft und bestraft werden sollen, denn dies würde ihrer zügellosen Agitation nur aufs Neue Thür und Thor öffnen. Aber andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die jetzigen Bestimmungen des Sozialistengesetzes ihrem Zweck nicht mehr entsprechen und daß es daher an der Zeit ist, sie durch andere Gesetze zu ersetzen, welche zwar gleichfalls den sozialdemokratischen Ausschreitungen entgegenzutreten haben würden, die jedoch gleichzeitig zum Boden des gemeinsamen Rechts zurückzuführen könnten, wenngleich eben vorerst auf eine Spezialgesetzgebung gegen die Sozialdemokratie noch nicht vollständig zu verzichten sein wird. Die heute Mittwoch im Reichstage bevorstehende abermalige Sozialisten-debatte giebt den verschiedenen Parteien Gelegenheit, ihre Stellung zu der angeregten wichtigen Frage darzulegen und hoffentlich wird hierbei auch die Reichsregierung mit ihren Ansichten und Entschlüssen nicht zurückhalten.

### Lokales und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Die mit den Gesuchen um Bauernlaubnis bei den Behörden eingehenden Zeichnungen sind mitunter derartig mangelhaft und ungenau, daß eine Prüfung derselben mit besonderem Zeitverlust und Schwierigkeiten verbunden ist. Zu thunlichster Beseitigung der am meisten zu Tage tretenden Mängel sei daher mit Rücksicht auf die mit Eintritt des Frühjahres wiederum beginnende Bauzeit an dieser Stelle noch besonders auf die betreffs der fraglichen Zeichnungen gültigen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Dieselben müssen: a) in doppelten vollständig übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden; b) wenigstens deutliche und genaue, nach dem beizufügenden Maßstabe gefertigte Linienzeichnungen sein; c) wenn sie sich auf Reparatur- und Veränderungsarbeiten oder Anbauten beziehen, die neu herzustellenden Theile von den alten unterscheiden lassen und d) auf beiden Exemplaren die Unterschrift des Baumeisters oder Baugewerkes haben, welcher den Bau leitet und für dessen vorschriftsmäßige Ausführung verantwortlich ist. Diese Vorschriften finden auch auf Texturen Anwendung. Bei Bauten aus roher Wurzel ist überdies noch eine, die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen. Für deren Richtigkeit in Bezug auf Größenverhältnisse und Entfernungen hat der Bauherr zu haften, und es ist derselbe, wenn sich nach erteilter Baugenehmigung später solche Unrichtigkeiten ergeben, welche den Bau entweder überhaupt oder in der gestatteten Weise unzulässig erscheinen lassen, gehalten, den Bau je nach Umständen auf Anordnung der Baupolizeibehörde entweder wieder zu beseitigen, oder in der erforderlichen Weise abzuändern. Die Ungenauigkeit und Unrichtigkeit gerade der Situationspläne (Planzeichnungen) hat schon in zahlreichen Fällen zu unliebsamen Verzögerungen und zu Verursachung unnützer Kosten geführt. Es ist daher den Ortsbehörden dringend zu empfehlen, vor Abgabe der Baugesuche an die kgl. Amtshauptmannschaft die gedachten Planzeichnungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf hierbei vorgefundene Mängel aber den Bauherrn aufmerksam zu machen und denselben zu Beseitigung der letzteren zu veranlassen. Hierbei sei insbesondere darauf hingewiesen, daß aus den fraglichen Plänen ersichtlich sein muß: 1. Die Entfernung des Neubaus von den nächstgelegenen Gebäuden in kürzester Entfernung von Umfassung zu Umfassung gemessen; 2. die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude, namentlich ob solche harte oder weiche Dachung haben, massiv oder nicht massiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Schuppen, Scheunen z. d. dienen; 3. die in der Nähe befindlichen Wege und Straßen und deren Breite und Entfernung; 4. die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Vor-

richtungen, welche durch den Bau betroffen werden und endlich 5. die innerhalb 100 Meter vom beabsichtigten Bau liegenden Eisenbahnen. Betreffs der letzteren aber wird die von der hiesigen kgl. Amtshauptmannschaft unterm 19. August 1880 erlassene Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, nach welcher jede Unterlassung der Bahneinzeichnung in den eintretenden Situationsplan mit einer Ordnungstrafe bis zu 20 M. oder verhältnismäßige Haftstrafe sowohl an dem Bauunternehmer, als an dem Bauhandwerker, welcher die Zeichnungen und Pläne gefertigt hat, zu bestrafen ist. Auch hat der Bauherr, welcher obiger Vorschrift zuwiderhandelt, alle daraus sich ergebenden Verzögerungen und Nachteile sich selbst zuzuschreiben, nach Befinden auch der Wiederabtragung des errichteten Gebäudes gewärtig zu sein. Schließlich wird, zur Beseitigung von Zweifeln, noch bemerkt, daß zu den Bauten aus roher Wurzel, bezüglich deren die Einreichung einer Planzeichnung überhaupt erforderlich ist, auch nachfolgende Fälle mit zu rechnen sind: a) wenn anstatt eines vorhandenen ein neues größeres Gebäude oder ein gleich großes, aber in veränderter Stellung erbaut wird; b) Vergrößerung bestehender Gebäude in ihrem Grundraume und c) Verlegung vorhandener Gebäude auf eine andere Stelle.

**Possendorf.** An dem Kadaver einer, der hiesigen Wirtschaftsbefizerin Frau verm. Wiegand gehörigen Kuh, ist von dem kgl. Bezirksthierarzt Herrn Lehnert aus Dippoldiswalde das Vorhandensein von Milzbrand konstatiert worden. Die gedachte Kuh ist daher mit Petroleum übergossen, vorschriftsmäßig vergraben und sind gegen Weiterverbreitung der Seuche alle sonstigen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden. Bei Herstellung der Grube stieß man auf menschliche Gebeine, welche dem Vermuthen nach von gefallenen Kriegern im Kriege 1813 herrühren dürften, da derartige Ueberreste hier schon wiederholt gefunden worden sind.

**Dresden.** Nachdem, wie bereits berichtet, der 16. Juni als Hauptfesttag für das Wettiner Jubiläumsfest bestimmt worden ist, sind die Vorbereitungen für eine würdige Feier desselben im ganzen Lande im vollen Gange. Bekanntlich hat sich der große historische Guldigungszug in Dresden zerfallen und wird derselbe nur in vereinfachter Weise stattfinden, doch ist dabei Sorge getragen worden, daß derselbe nicht am Hauptfesttage stattfinden wird, an welchem wahrscheinlich im ganzen Lande Jubelfeste veranstaltet werden. Der leitende Gedanke dabei ist, diesen im ganzen Lande stattfindenden Jubelfesten nicht dadurch Abbruch zu thun, daß gleichzeitig in der Residenz eines der glänzendsten Stücke dankbarer Guldigung zur Erscheinung kommt. Dem Vernehmen nach geht die Absicht dahin, den verschiedenen Ortskomitees die Wahl des Tages für ihre Einzelseiern zu überlassen, hingegen die allgemeine kirchliche Feier an einem und demselben Tage vorzunehmen. Hierfür ist vorläufig, ohne daß jedoch schon jetzt ein fester Beschluß vorliegt, der Sonntag vor dem 16. Juni ins Auge gefaßt. (Jedenfalls ist es sehr gut, daß in dieser Hinsicht ein entgeltlicher Beschluß noch nicht gefaßt ist, da sich ein ungünstiger Tag kaum finden lassen wird: der Sonntag vor dem 16. Juni ist nämlich der erste Pfingstfesttag.)

— Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, sollen die diesjährigen Herbstübungen der Truppenteile des kgl. sächs. Armeekorps in der Gegend von Döbeln und Lommatzsch stattfinden. Man spricht auch davon, daß Se. Majestät der Kaiser den Übungen beizuwohnen werde, wenn auch in diesem Herbst, wie schon erwähnt, ein eigentliches Kaisermandöver mit Paraden im Armeekorps zwei preussische Korps vor ihrem allerhöchsten Kriegsherrn haben werden. Wie man sich erinnern wird, hatte der Kaiser schon im vorigen Jahre die Absicht, die Manöver der Sachsen mit seiner Anwesenheit auszuzeichnen.